OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

N/4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604924/3/RK/BR

Datum:
Linz, 12. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des W E B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, vom 18.11.2021, GZ: BHKI/921090009653/21, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) und der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.11.2021, GZ: BHKI/921090009653/21, wurde über Herrn W E B (in der Folge: Beschwerdeführer) wie folgt abgesprochen:

„1. Daum/Zeit: 19.04.2021, 17:44 Uhr
Ort: 4560 Kirchdorf an der Krems, P Straße X,
P Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

2. Datum/Zeit: 19.04.2021, 17:45 Uhr
Ort: 4560 Kirchdorf an der Krems, P Straße x,
P Straße Kreuzung S Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 154/2021
2. § 97 Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 154/2021“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über den Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1 gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 Zif. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 154/2021, eine Geldstrafe von 363 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) sowie zu Spruchpunkt 2 gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 154/2021, eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tage 13 Stunden) verhängt. Zudem wurde dem Beschwerdeführer ein Verfahrenskostenbeitrag für das behördliche Verfahren von 46,30 Euro vorgeschrieben, insgesamt daher 489,30 Euro.

I.2. Am 15.12.2021 erstattete der Beschwerdeführer innerhalb offener Rechtsmittelfrist ein Anbringen, das von der belangten Behörde als Beschwerde gewertet wurde. Darin brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst unsubstantiiert vor, ihm sei im November 2019 grundlos der Führerschein

entzogen worden und seinen Anträgen auf Wiedererteilung desselben sei seitens der belangten Behörde nicht entsprochen worden. Überhaupt habe es keinen Grund für die im Anschluss an die vorgeworfene Tat erfolgte Kontrolle gegeben. Eine Bezeichnung, welcher Bescheid angefochten werden soll und insbesondere die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit gestützt haben sowie das Begehren, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheiden soll, enthielt das Anbringen dagegen nicht.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22.12.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes vor. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben vom 31. März 2022 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Beschwerdeführer einen Mängelbehebungsauftrag iSd § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG. Darin forderte es den Beschwerdeführer auf, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren, in welcher Form das erkennende Gericht über die Eingabe entscheiden soll, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreiben bekannt zu geben. Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung beim Postamt X M am 07.04.2022 zugestellt. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung des Beschwerdeführers eingelegt.

I.5. Der Beschwerdeführer hat dem Mängelbehebungsauftrag bis zum Ablauf der gewährten Frist am 21.04.2022 nicht entsprochen.

I.6. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den im Akt einliegenden Schriftsätzen und Urkunden (insbesondere Mängelbehebungsauftrag samt Rückschein) und konnten der Entscheidung ohne weiteres zu Grunde gelegt werden.

I.7. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

II.1. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 9 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß §§ 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

II.2. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 31.03.2022, zugestellt am 07.04.2022 durch Hinterlegung, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Beschwerdeführer die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hinwiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Da der Beschwerdeführer diesem Auftrag nicht binnen offener Frist (21.04.2022) nachgekommen ist, war das Anbringen als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht entsprechende Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens. Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer